

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

112. Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg im Studienjahr 2008/2009

Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 124b UG 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F., werden an der Universität Salzburg für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft Zugangsbeschränkungen in Form eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung angeordnet. Diese Regelung gilt für das Studienjahr 2008/2009.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind:

- a) Studierende der Universität Salzburg, die von einem alten zu einem neuen Curriculum des gleichen Studiums oder vom Diplomstudium zum Bachelorstudium des gleichen Studiums überwechseln;
- b) Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtung Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg;
- c) Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind;
- d) Studierende, die an der Universität Salzburg bereits zu einem Diplom- oder Bachelorstudium des gleichen Studiums zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG 2002 genannten Gründen erloschen ist und die Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern nachweisen können.

(4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Studium der Kommunikationswissenschaft bzw. der Publizistik und Kommunikationswissenschaft zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

(5) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

Studienplätze

§ 2. (1) Die Anzahl der Studienplätze wird so festgelegt, dass gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist. Für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft wird die Zahl der Studierenden gemäß § 124b Abs. 2 UG 2002 für das Studienjahr 2008/2009 mit 280 festgelegt.

(2) Im Falle einer hohen Zahl von Anmeldungen von höhersemestrigen Studierenden wird das Rektorat ermächtigt, zur Wahrung der Interessen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Höchstquote für höhersemestrige Studierende festzulegen.

Anmeldung

§ 3. (1) Wenn die Anzahl der Anmeldungen (Abs. 4) die in § 2 genannten Zahlen der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft im Studienjahr 2008/2009 außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund eines Aufnahmeverfahrens vor der Studienzulassung von der Studienbehörde erstellt wird.

(2) Falls die Anzahl der Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(3) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekannt gemacht.

Aufnahmeverfahren

§ 4. Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt in einem Verfahren, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten.
2. Vergabe von Bonuspunkten für die Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung.

Prüfungstermine

§ 5. (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienbehörde.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Regelung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg